



Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2022 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen erlassen:

Artikel 1

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Satzungen der Gemeinde Schönkirchen werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Schönkirchen/Amtliche-Bekanntmachungen/ bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde bekanntgemacht. Es führt die Bezeichnung „Schönkirchener Nachrichten“ und erscheint in der Regel monatlich zum 5. Tag des Monats. Ist der 5. Tag ein Samstag, Sonntag, Feiertag oder sonst arbeitsfreier Tag, tritt an seine Stelle der nächste nicht arbeitsfreie Werktag. Das amtliche Bekanntmachungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, steht auf der Internetseite www.amt-schrevenborn.de/Amt-Gemeinden/Schönkirchen/Schönkirchener-Nachrichten bereit und ist ferner in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf erhältlich; bei Versand wird das anfallende Porto erhoben. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

Artikel 2

Die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönkirchen tritt am 01.11.2022 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom 05.10.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Schrevenborn für die Gemeinde Schönkirchen
2-2



Veröffentlichungsdatum:
28.10.2022

Schönkirchen, 05.10.2022

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister
gez. Radisch

Heikendorf, 06.10.2022

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
Im Auftrag
gez. Hingst